



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIIa6
Referatsleiter
Ministerialrat Christian Riechert
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Ansprechpartner: Dr. Nick Pruditsch

Telefon: 0351-2802-105

E-Mail: pruditsch.nick@dresden.ihk.de

02.02.2022

Stellungnahme der sächsischen IHKs zum Referentenentwurf eines Mindestlohnerhöhungsgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohnerhöhungsgesetz) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Wir, das sind drei Sächsischen Industrie- und Handelskammern Chemnitz, Dresden und zu Leipzig. Zusammen vertreten wir das wirtschaftliche Gesamtinteresse von rund 230.000, vorwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Mit der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 in Höhe von 8,50 Euro, sollte eine allgemeine, branchenunabhängige Lohnuntergrenze geschaffen werden. Die Umsetzung hat damals vor allem dienstleistungsgeprägte Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt.

Seit Jahresanfang 2022 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 9,82 Euro. Ab 1. Juli 2022 soll der gesetzliche Mindestlohn 10,45 Euro betragen. Das entspricht einer Erhöhung von insgesamt 18,7 % in 7 1/2 Jahren. Damit wurde die Lohnuntergrenze auf Empfehlung der Mindestlohnkommission sehr deutlich angehoben. Die allgemeine Gehaltsentwicklung war demgegenüber in den letzten Jahren sogar rückläufig.

Der Entwurf des Artikel 1 Mindestlohnerhöhungsgesetz sieht nunmehr ohne Anhörung der Mindestlohnkommission eine gesetzliche Festlegung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 01. Oktober 2022 vor. Das entspräche allein im Jahr 2022 einer weiteren Erhöhung um 22,2 %, also mehr Steigerung, als in allen Jahren zusammen.

Um die Betroffenheit der Unternehmen in Sachsen und mögliche Folgen zu ermitteln, haben die drei sächsischen Industrie- und Handelskammern die in ihren Vollversammlungen und Fachausschüssen engagierten Unternehmen befragt. 267 Betriebe aus allen Wirtschaftsbereichen haben den Kammern geantwortet.

Der Anteil der direkt von einer Mindestlohnerhöhung auf 12,- Euro betroffenen Beschäftigten variiert bei den Befragten erwartungsgemäß stark nach Wirtschaftsbereichen.

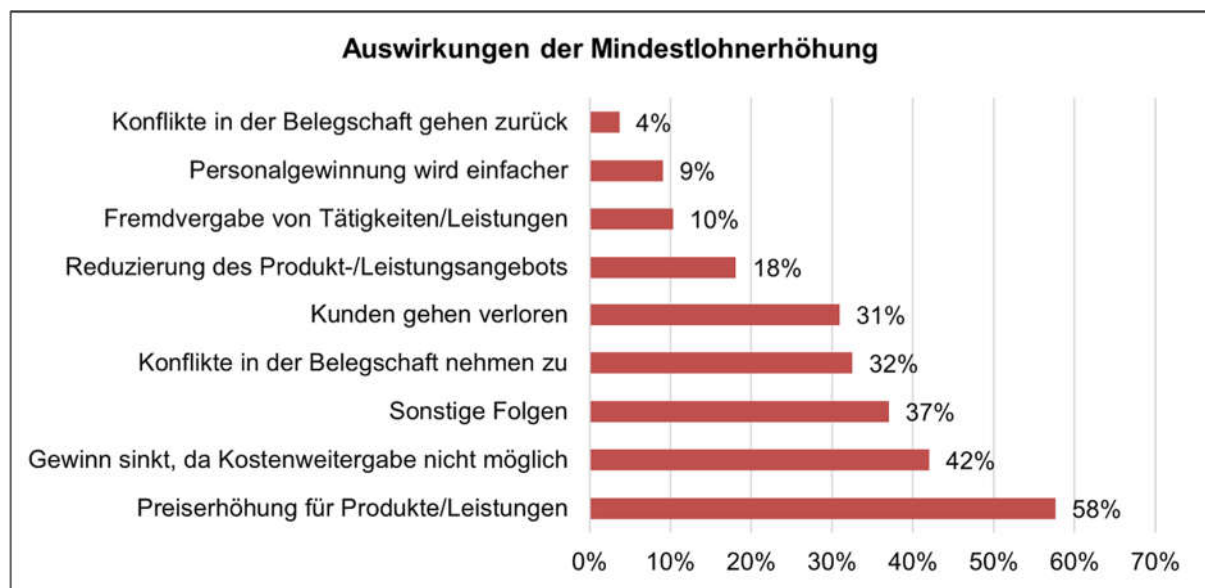
Die Spanne reicht dabei von 17 % der Stellen in den Unternehmen des Produzierenden- und des Baugewerbes, über 23 % in den Dienstleistungsbereichen, bis zu 26 % in Handel, Verkehr

und Gastgewerbe. Bei den Dienstleistern verzeichnet das Finanz- und Versicherungswesen die geringste Betroffenheit, personenbezogene Dienstleistungen die höchste.

Die Unternehmen befürchten Preissteigerungen, Reduzierung des Personalbestands und Wegfall von Sonderleistungen.

Aus den Unternehmensantworten zu prognostizierten Folgen einer sofortigen Mindestloohnerhöhung auf 12,- Euro kristallisieren sich betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Schwerpunkte heraus. So gehen mehr als die Hälfte der Unternehmen (58 %) davon aus, die Preise für ihre Produkte und Leistungen erhöhen zu müssen, wobei 42 % die Kostensteigerungen voraussichtlich nicht auf ihre Kunden werden umlegen können.

Die daraus resultierende Ertragsminderung reduziert wiederum die Spielräume für Investitionen.



Quelle: Sächsische Industrie- und Handelskammern

Um einen Lohnabstand zu den höheren Einkommensgruppen zu gewährleisten und so mögliche Konflikte in der Belegschaft auszuschließen, gaben 45 % der Unternehmen an, weitere Lohnanpassungen vornehmen zu müssen. Ein weiteres Viertel (26 %) schätzt hingegen ein, nicht über die dafür erforderlichen finanziellen Möglichkeiten zu verfügen und lediglich die Einkommen für die direkt betroffenen Arbeitsplätze erhöhen zu können.

Über alle Branchen hinweg gehen die befragten Unternehmen von einer Erhöhung ihrer Personalkosten um 20 bis 25 % aus, was mittelfristig zu einer Reduzierung des Personalbestandes führen könnte, mindestens aber zu einer Zurückhaltung bei Neueinstellungen, wie von 31 % geäußert. 17 % der Befragten gehen sogar davon aus, Mitarbeiter entlassen zu müssen.

Als probates Mittel zur Dämpfung der Kostensteigerung wurde auf Arbeitszeitreduzierung, die Umwandlung von festen in pauschale Arbeitsverhältnisse, die Reduzierung von Praktika und Umschulungen sowie den Wegfall von Sonderleistungen wie Umsatzprämien, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld verwiesen. In der Gesamtbewertung der prognostizierten Folgen sehen 6 % der Befragten den Fortbestand ihres Unternehmens in Gefahr.

Aus Sicht der sächsischen IHKs sprechen die Umfrageergebnisse eine deutliche Sprache und sind ein Alarmsignal. Vor dem Hintergrund massiver, paralleler Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Material, Teilen, Energie und Logistikleistungen, schätzen viele Unternehmern ein, dass bei einer zusätzlichen und kurzfristigen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro die Belastungsgrenze überschritten wird.

Die Industrie- und Handelskammern plädieren daher für eine weiterhin bedachte und stufenweise Steigerung des gesetzlichen Mindestlohns. Mit einer überproportionalen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro verlässt man den Bereich einer allgemeinen Lohnuntergrenze und sprengt das Lohngefüge in den kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU).

Der Gesetzgeber hat mit § 9 MiLoG einen akzeptablen Rahmen für Mindestlohnsteigerungen vorgegeben. Dabei sollte wieder zu einem 2 Jahres-Rhythmus zurückgekehrt werden. Das ist für die Unternehmen vorhersehbar und planbar.

Wir stehen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden